

## Marculf I,34 (deu)

### AN DEN KÖNIG GERICHTETER BERICHT DER EINWOHNER EINES GAUS<sup>1</sup>

An den allerfrömmsten und vortrefflichsten Herrn König Soundso, dem dies von euren Knechten, den Einwohnern des Gaus, dem Soundso und dem Soundso,<sup>2</sup> deren Unterschriften und Zeichen in Form der unten eingefügten festgehalten sind, dargelegt werden soll, und an den Hausmeier<sup>3</sup> Soundso.

Die umsichtige Milde eurer Fürstlichkeit versteht sich darauf, denen, die Gerechtes erleben, wohlwollend zuzustimmen und den Harrenden sanftmütig mit dem Notwendigen beizustehen.

So gut wie jedem ist bekannt, dass unser Landstrich von Feinden verheert wurde und vieler Leute Häuser in Brand gesteckt wurden und man ihre Habe geraubt hat. Unter diesen erlitt [auch] euer Knecht Soundso ebendort nicht unerheblichen Schaden und musste an seiner Habe einen Verlust erdulden. Und man weiß, dass zusammen mit seinem Haus alle Urkunden<sup>4</sup>, [darüber] was derselbe und seine Eltern besaßen, sowohl das, was er infolge der Freigiebigkeit der Könige im Besitz hatte, als auch das, was er durch einen Besitztitel aus Kauf<sup>5</sup>, Abtretung<sup>6</sup>, Schenkung<sup>7</sup> und Tausch<sup>8</sup> besaß, infolge der Brandstiftung verbrannten. Daher bat er unsere Wenigkeit, das, was wir darüber sicher in Erfahrung gebracht haben, eurer Milde durch diese unsere Eingabe bekannt zu machen. Das besorgten wir als eure Knechte auch.

Eure Güte möge befehlen, dass das, was er in eurem Reich bislang im Besitz hatte, für denselben durch eure Gunst anbefohlen werde, sodass er es fürderhin ungestört und sicher im Besitz haben kann, obgleich er seine Urkunden verlor. Wir, eure Knechte, nahmen es uns heraus [euch], was wir darüber sicher wissen, bekannt zu geben. Euch obliegt, es den Harrenden mit dem Notwendigen beizustehen.

<sup>1</sup> Es handelt sich hier offenbar um die bereits in Marculf I,33 erwähnte *relatio* der *boni homines* oder ein vergleichbares Dokument, mit dem nach Verlust der entsprechenden Dokumente der Besitzstand eines Geschädigten durch angesehene Nachbarn bzw. lokale Autoritäten bezeugt wurde. Es handelt sich dabei um ein Vorverfahren, mit dem die eigentliche Bestätigung des Besitzes durch eine weitere Instanz vorbereitet wurde (vgl. auch Angers 31 und Angers 33; Marculf I,34; Tours 27; Cartae Senonicae 38; zur Bedeutung der Nachbarschaft bei Grundbesitzfragen vgl. A. Laquerrière-Lacroix, *La vicinitas*, S. 247-252). Bei dieser handelte es sich häufig um eine Versammlung in der nächsten *civitas* (vgl. etwa Angers 32; Auvergne 1; Tours 28 und Tours Ergänzung 2), hier bei Marculf jedoch um den König (vgl. Marculf I,33; ein weiteres Beispiel hierfür findet sich in Cartae Senonicae 46). Derartige königliche Besitzbestätigungen nach Dokumentverlust wurden seit der Karolingerzeit als *pancarta* bezeichnet. Vgl. dazu insb. K. Zeumer, *Ersatz*; H. Bresslau, *Handbuch*, S. 60f.; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, *Résolution*, S. 25-31; M. Parisse, *Écriture et réécriture*.

<sup>2</sup> Die Form *illis* ist Plural es ist nicht klar, wieviele *pagenses* genau hier gemeint sind.

<sup>3</sup> Der Hausmeier (*maior domus*) entwickelte sich im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts zum Leiter der Hofverwaltung. Inhaber des Amtes erlangten in der Folge dominierende Positionen in der fränkischen Politik, übernahmen Aufgaben in Heerführung und Friedensstiftung sowie die Regentschaft für minderjährige Könige. Vgl. W. Rösener, *Hofämter und Königshöfe*, S. 534f.; H.-W. Goetz, *Maior domus*, S. 12-19.

<sup>4</sup> Die redundante Junktur *instrumenta chartarum* legt den Fokus auf die rechtskräftige Beurkundung der Besitzverhältnisse.

<sup>5</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 208f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 385f.; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606-609; K.-O. Scherner, *Kauf*, Sp. 1665f.

<sup>6</sup> Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

<sup>7</sup> Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

<sup>8</sup> Die *commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concambium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio.

